



Richtlinie des Kreises Olpe
zur Erbringung von Leistungen nach
§ 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Stand 01.05.2008

Erbringung von Leistungen

Zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II gelten die folgenden Vorgaben.

1 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden gewährt bei dem **erstmaligen Bezug einer Wohnung** aufgrund folgender Anlässe:

- Neugründung eines eigenen Hausstandes,
- Neubezug aus öffentlichen Unterkünften,
- Untermietverhältnisse ohne eigenen Hausstand
- Entlassung aus einer Haft,
- neuer Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände, z. B. nach einem Wohnungsbrand,
- bei Geburt eines Kindes.

Der Einzug von weiteren erwachsenen Personen ist kein außergewöhnlicher Bedarf im Sinne des § 23 SGB II.¹

Beim Umzug von einer Wohnung in eine andere kann ein Erstaussstattungsbedarf anfallen, wenn ein Haushaltsgerät oder Möbelstück wegen Gemeinschaftsnutzung in der früheren Wohnung nicht mehr vorhanden ist oder bisher kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

Abzugsgrenzen ist der mit einer Erstaussattung verbundene Mehrbedarf vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu decken ist.

1.1 Wohnungseinrichtung

Für die Erstaussattung der Wohnung gelten die in der **Anlage 1** aufgeführten Pauschalen.

1.2 Haushaltsgroßgeräte

Leistungen für die Erstaussattung mit Haushaltsgroßgeräten können ergänzend zu den in **Anlage 2** aufgeführten Pauschalen gewährt werden, wenn keine kostenlose Angebote oder Angebote auf dem Gebrauchtmart oder der Restpostenmärkte zur Verfügung stehen.

1.3 Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen sind aus dem Regelsatz zu tragen, da die Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 23 SGB II nur für Erstaussattungen gewährt werden können.²

2 Erstaussattungen bei Schwangerschaft und Geburt und Erstaussattungen für Bekleidung

2.1 Erstaussattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die werdende Mutter erhält ab dem 4. Schwangerschaftsmonat auf Antrag eine Pauschale zur Anschaffung einer Erstaussattung bei Schwangerschaft in Höhe von 316 €.

Bei Geburt eines Kindes wird gegen Vorlage der Geburtsurkunde eine weitere Pauschale in Höhe von 380 € für die Beschaffung der Erstaussattung bei Geburt gezahlt. Auf die zu erwartenden Aufwendungen kann vor der Geburt eine Abschlagszahlung geleistet werden.

¹ Beschluss des LSG Bayern vom 28.08.2006 (L 7 B 481/06 AS ER)

² Beschluss des LSG Bayern vom 28.08.2006 (L 7 B 481/06 AS ER)

Wenn die Geburt eines Kindes nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, wird weder eine Pauschale bei Schwangerschaft noch eine Pauschale bei Geburt gewährt.

2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung bei Gesamtverlust

Erstausrüstungen für Bekleidung sind nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen z. B. bei Brand mit einem vollständigen Verlust der Bekleidung oder einer unzureichenden Bekleidungs-ausstattung nach einer Wohnungslosigkeit angezeigt.

Bei unabweisbarem Bedarf wird eine Bekleidungs-pauschale für die Erstausrüstung in Höhe von 245 € für Erwachsene und in Höhe von 233 € für Kinder gewährt.

Für Untersuchungs-gefangene und Häftlinge, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten, stellen die Justizvollzugsanstalten bereits im Rahmen des § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Leistungen zur Verfügung. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstausrüstungen für Bekleidung.

3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Nach vorheriger Beantragung und Vorlage eines Nachweises durch die Schule sind die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu übernehmen. Als solche gelten

- Klassen- und Studienfahrten
- Projektfahrten
- Internationale Schülerbegegnungen und –austausche sowie Schulpartnerschaften

Der Nachweis der Schule ist in der Fallakte zu dokumentieren.

4 Hinweise auf Möbelbörsen und Kleiderkammern

Bei Gewährung der vorstehenden Leistungen nach 1. und 2. sind die Antragsteller auch auf die Möglichkeiten zur anderweitigen Befriedigung der Bedürfnisse z.B. durch örtliche Möbelbörsen (**Anlage 3**) oder die örtlichen Kleiderkammern (**Anlage 4**) hinzuweisen.

5 Berichterstattung

Die ARGE Olpe führt eine standortspezifische Statistik und meldet dem Kreis Olpe zum Zwecke der Sozialplanung auf Anfrage folgende Daten:

- Name, Vorname, Wohnort und BG-Nummer der Empfänger von Leistungen nach dieser Richtlinie, getrennt nach Leistungen gem. Ziff. 1 - 3

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Richtlinie des Kreises Olpe
zur Erbringung von Leistungen
nach § 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)



Anlage 1

Stand:

01.05.2008

Pauschalen Wohnungseinrichtung

		Pauschale Einzelpreis €	Haushalt		Bemerkungen
			Erwachsene	je Kind	
			Anzahl 1 2 (nicht Neugeborene)		
Grundausstattung	Küche und Hausrat einschl. Elektrokleingeräte	100	1		zusätzlich je Person 10 €
Wohnzimmer	Couchtisch	10	1	1	
	Couch	90	1		
	<i>alternativ Sessel</i>	40	2	3	
	Schrank	70	1	1	
	Lampe	10	1	1	
	Gardinenstange	8	1	1	
	Gardinen	5	1	1	
Schlafzimmer	Bettgestell	21	1		
	Doppelbettgestell	50		1	
	Lattenrahmen	20	1	2	
	Federkernmatratze	25	1	2	
	Kopfkissen	7	1	2	
	Bettdecke	20	1	2	
	Bettwäsche	12	2	4	
	Kleiderschrank	60	1	1	
	Ablagetisch	10	1	2	
	Lampe	10	1	1	
	Gardinenstange	8	1	1	
	Gardinen	5	1	1	
Flur	Lampe	10	1	1	
	Spiegel	5	1	1	
	Gardinenstange	8	1	1	
	Gardinen	5	1	1	
Bad	Badezimmerablage	5	1	1	
	Spiegel	5	1	1	
	Badezimmerschrank	10	1	1	
	Lampe	10	1	1	
	Gardinenstange	8	1	1	
	Gardinen	5	1	1	

		Höchstgrenze Einzelpreis €	Haushalt		Bemerkungen
			Erwachsene	je Kind (nicht Neugeborene)	
			Anzahl		
			1	2	
Küche	Hängeschrank	60	1	1	je Kind zusätzlich 1 Stuhl
	Unterschrank*	75	1	1	
	Tisch	40	1	1	
	Stühle	15	2	3	
	Lampe	10	1	1	
	Gardinenstange	8	1	1	
	Gardinen	5	1	1	
Kinderzimmer	Bettgestell	21		1	
	Doppelbettgestell	50		1	
	Lattenrahmen	20		1	
	Federkernmatratze	25		1	
	Kopfkissen	7		1	
	Bettdecke	20		1	
	Bettwäsche	12		1	
	Schrank / Regal	60		1	
	Ablagetisch	10		1	
	Tisch	30		1	
	Stuhl	15		1	
	Lampe	10		1	
	Gardinenstange	8		1	
	Gardinen	5		1	

* In 1 und 2 Personenhaushalten sind nur sogenannte Singleküchen bzw. Miniküchen zulässig (Pauschale = 390 € für Unterschrank, Spüle, Einbaukühlschrank, und 2 Kochplatten)

Richtlinie des Kreises Olpe
zur Erbringung von Leistungen
nach § 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)



Anlage 2

Stand: 01.05.2008

Pauschalen Haushaltsgroßgeräte

	Pauschale Einzelpreis €
Elektroherd	210
Gasherd	260
Kühlschrank	180
Waschmaschine	240

Anlage 3

Stand: 01.05.2008

Möbelbörsen

1 Attendorn

-

2 Drolshagen

-

3 Finnentrop

Ansprechpartner: Herr Willeke, Telefon 0 27 21/7 05 81

4 Kirchhundem

-

5 Lennestadt

Förderband kath. Jugendwerk e. V.

Helmut-Kumpf-Straße oder Wigeystraße 3

Ansprechpartner: Frau Frisch oder Herr Schäpers, Telefon 02723 9568-78

6 Olpe

Caritaskonferenzen der Stadt Olpe

Grubenstraße 1 a

Ansprechpartnerin: Frau Hesse, Telefon 0 27 61/6 14 46

Öffnungszeiten: 1. und 3. Mittwoch im Monat ab 17:30 Uhr

7 Wenden

-

Anlage 4

Stand: 01.05.2008

Kleiderkammern

1 Attendorf

Caritas

Grüner Weg 17

Ansprechpartnerin: Frau Wurm, Telefon 0 27 22/34 65

Öffnungszeiten: jeden 2. und 4. Dienstag im Monat, ab 14:00 Uhr

Kleiderkammer AWO

Hohler Weg 1

Öffnungszeiten: jeden Dienstag, 14:00 – 17:00 Uhr

2 Drolshagen

Caritas

Dechant-Fischer-Straße 6

Ansprechpartnerin: Frau Elvire Schürholz, Vor der Scheibe 1, Telefon 0 27 61/ 7 16 84

Öffnungszeiten: donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr,

3 Finnentrop

Bamenoher Straße 258

Öffnungszeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat, 15:00 – 17:00 Uhr

4 Kirchhundem

-

5 Lennestadt

-

6 Olpe

Kirchengemeinde St. Marien

Günsestraße 8

Ansprechpartnerin: Frau Birkhölzer, Telefon 0 27 61/6 33 53

Öffnungszeiten: mittwochs ab 15:45 Uhr

Kirchengemeinde Str. Martinus (Pfarrcaritas)

Kölner Straße 2

Ansprechpartnerin: Frau Thiedig, Telefon 0 27 61/25 51

Öffnungszeiten: dienstags 15:00 – 17:00 Uhr

7 Wenden

Caritas

Ansprechpartnerin: Frau Christa Grünewald, Telefon 0 27 62/25 94